

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des Haupt-
und Finanzausschusses

06.07.2023

Der Bürgermeister * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

An die Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsgemeinde Gerolstein

Bürgermeister

Hans Peter Böffgen
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de

☎ 06591 13-1000

Zeichen: 1/11140-1

26. Juni 2023

Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Donnerstag, 06.07.2023 um 18:00 Uhr
in Gerolstein, im Sitzungssaal Rathaus**

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein
Information über den Stand des Verfahrens / Vorstellung Zwischenergebnisse
3. Ausschreibungsbeschluss Feuerwehrfahrzeuge
4. Ausschreibungsbeschluss Sirenenanlagen
5. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
6. Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
7. Annahme von Zuwendungen
8. Sanierung / Neubau Rathaus Gerolstein - Information und Beratung über die nächsten Verfahrensschritte
9. Informationen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

10. Niederschrift der letzten Sitzung
11. Grundstücksangelegenheiten
12. Vertragsangelegenheiten
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Informationen, Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre/n Stellvertreter/in zu benachrichtigen. Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de), wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Böffgen
Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	23.05.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	3-0026/23/01-120

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein - Information über den Stand des Verfahrens / Vorstellung Zwischenergebnisse

Sachverhalt:

Die Firma Lül+ Sicherheitsberatung wird über die Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes berichten. In diesem Zusammenhang werden folgende Inhalte präsentiert:

- Vorstellung Lül+ Sicherheitsberatung GmbH
- Grundlagen der Feuerwehrbedarfsplanung
- Vorstellung des bisherigen Projektverlaufes
- Aktuelle Fragestellungen
- Ausblick und geplante Meilensteine

Beschlussvorschlag:

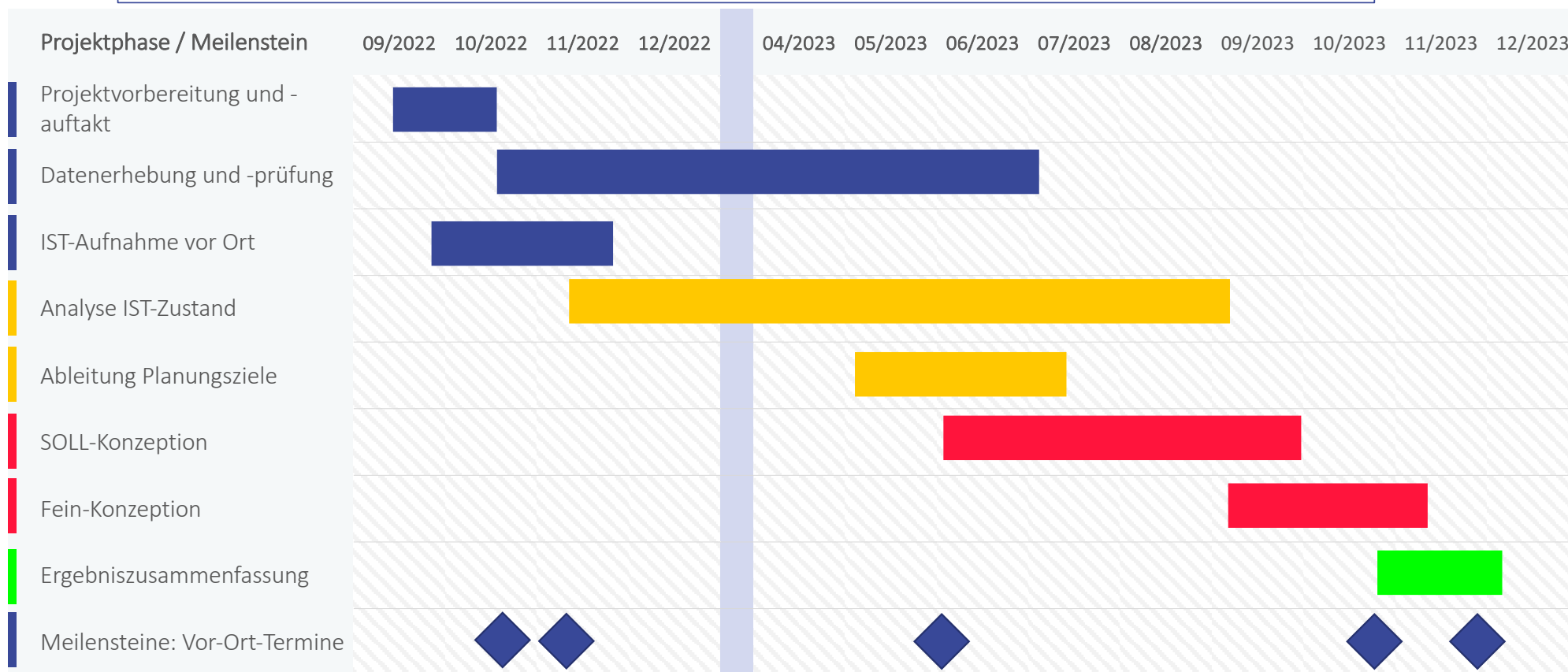
Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Firma Lül+ Sicherheitsberatung GmbH zur Kenntnis.

Anlage(n):

Projektplanung und Meilensteine Feuerwehrbedarfsplan



PROJEKTPLANUNG FEUERWEHRBEDARFSPLAN





MEILENSTEINE

- 06.07.2023:
 - Projektgruppensitzung 15:00 – 17:00 Uhr
 - Zwischenbericht Politik 18:00 Uhr
- 26.09.2023:
 - Projektgruppensitzung 15:00 – 17:00 Uhr
 - Risikoklasseneinteilung Haupt- und Finanzausschuss 18:00 Uhr
- 12.10.2023:
 - Risikoklasseneinteilung Verbandsgemeinderat
- 13.10.2023: Vorstellung Zwischenergebnisse Wehrführer (19:00 Uhr)
- (ggf. zusätzliche Projektgruppensitzung November)
- Frist Fertigstellung: Mitte Dezember
- Ende Januar 2024: Haupt- und Finanzausschuss
- Mitte Februar 2024: Verbandsgemeinderat
- Mitte/Ende Februar 2024: Wehrführertagung

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	27.04.2023
Aktenzeichen:	3/12610-33	Vorlage Nr.	3-0013/23/01-102

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Ausschreibungsbeschluss Feuerwehrfahrzeuge**Sachverhalt:**

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Stadtkyll ist ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Baujahr 2003, stationiert. Die Feuerwehr Stadtkyll nimmt die Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr und der überörtlichen technischen Hilfeleistung mit dem Einsatzschwerpunkt B 51 wahr. Die dort notwendigen Einsätze erfordern ein wendiges Fahrzeug zur Verkehrsabsicherung und für den Personaltransport zur Einsatzstelle. Altersbedingt und da weitere Reparaturen unwirtschaftlich wären, soll das Fahrzeug ersatzbeschafft werden. Das Fahrzeug soll entsprechend der Technischen Richtlinie Nr. 3 des Landes Rheinland-Pfalz ausgeschrieben werden. Der Zuwendungsantrag bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel ist gestellt. Es kann mit einer Landeszuwendung in Höhe von 13.000 € gerechnet werden.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Oberbettingen ist ein MTF, Baujahr 2004, stationiert. Altersbedingt soll das Fahrzeug durch ein Mehrzwecktransportfahrzeug MZF 1 ersetzt werden. Die Hochwasserkatastrophe hat gezeigt, dass solche Fahrzeuge in der Verbandsgemeinde fehlen. Zudem gibt es bei dem vorhandenen Mittleren Löschfahrzeug (MLF) Gewichtsprobleme aufgrund der Beladung. Auf dem MZF 1 sollen Ausrüstungsgegenstände, die gewichtsmäßig nicht mehr im MLF verlastet werden können, transportiert werden. Das Fahrzeug soll entsprechend der Technischen Richtlinie Nr. 5 des Landes Rheinland-Pfalz ausgeschrieben werden. Die Zustimmung der ADD zur vorzeitigen Beschaffung des Fahrzeuges liegt vor. Es kann mit einer Landeszuwendung in Höhe von 15.000 € gerechnet werden.

Die bisherige Drehleiter DLK 18/12 der Freiwilligen Feuerwehr Jünkerath (Baujahr 1995) soll durch eine Drehleiter DLK 23/12 ersetzt werden, da eine DLK 18/12 nicht mehr nach DIN-Norm gebaut werden kann und somit nicht mehr zu kaufen ist. Durch eine rechtzeitige Außerdienststellung der derzeitigen DLK 18/12 kann eine 10-Jahresüberprüfung und damit ein mittlerer fünfstelliger Aufwand vermieden werden. Das Fahrzeug soll entsprechend der DIN EN 14043 ausgeschrieben werden. Der Zuwendungsantrag beim Ministerium des Innern und für Sport ist gestellt. Es kann mit einer Zuwendung in Höhe von 227.000 € gerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung des Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr Stadtkyll, des Mehrzwecktransportfahrzeuges MZF 1 für die Feuerwehr Oberbettingen und der Drehleiter für die Feuerwehr Jünkerath.

Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, die Aufträge für das Mannschaftstransportfahrzeug Stadtkyll und das Mehrzwecktransportfahrzeug Oberbettingen an die wirtschaftlichsten Anbieter im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu vergeben.

Die Auftragsvergabe der Drehleiter erfolgt in einer separaten Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt stehen für die Beschaffung eines MTF für die Feuerwehr Stadtkyll 52.000 €, für die Beschaffung eines MZF1 für die Feuerwehr Oberbettingen 65.000 € und für die Beschaffung einer DLK 23/12 für die Feuerwehr Jünkerath 895.000 € zur Verfügung.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	12.06.2023
Aktenzeichen:	3/12610-35-06-01a	Vorlage Nr.	3-0039/23/01-153

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Ausschreibungsbeschluss Sirenenanlagen**Sachverhalt:**

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel hat mit Fördermitteln des Bundes und des Landes 6 neue elektronische Sirenenanlagen für die Warnung der Bevölkerung in Birresborn, Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath, Mürlenbach und Stadtkyll aufzubauen.

Die neuen Sirenenanlagen können ebenfalls zur Alarmierung der Feuerwehr eingesetzt werden. Elektronische Sirenenanlagen haben außerdem den Vorteil, dass sie auch bei Stromausfall funktionieren und eine größere Reichweite besitzen.

Derzeit wird durch den Wehrleiter in Zusammenarbeit mit einer Fachfirma für alle Orte der VG eine Beschallungsplanung der Sirenenanlagen durchgeführt.

In Rockeskyll und Jünkerath besteht die dringende Notwendigkeit, dass vorhandene Sirenen ersetzt werden müssen. Der Neubau weiterer Sirenenanlagen erfolgt auf Grundlage der Beschallungsplanung. Gewichtungsfaktoren sind u. a. die Ortsgröße und die Notalarmierung bei Stromausfall.

Durch Eigenleistungen der Feuerwehr sollen die Montagekosten und Kosten für die Demontage vorhandener Sirenenanlagen gesenkt werden. Ziel ist es, durch diese Einsparungen mehr neue Sirenenanlagen errichten zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Angebotseinholung und ermächtigt den Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Auftrag für die Lieferung und Montage der elektronischen Sirenenanlagen zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt stehen 70.000 € für den Neubau von stationären Sirenenanlagen zur Verfügung.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	12.06.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0300/23/01-155

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025

Sachverhalt:

In der 3. Bündelausschreibung Erdgas wurden für die Abnahmestellen der Verbandsgemeinde Gerolstein keine Angebote abgegeben. Daraufhin wurde für das Jahr 2023 mit dem Grundversorger EVM ein Jahresvertrag abgeschlossen. Für die Jahre 2024/2025 steht daher eine Nachbeschaffung an. Die Verbandsgemeinde bezieht Erdgas für 28 Abnahmestellen mit einem jährlichen Bedarf von rd. 7 Mio. kWh.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen

Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Verbandsgemeinde Gerolstein ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Gerolstein vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Verbandsgemeinde Gerolstein verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung schlägt vor im Rahmen der Ausschreibung, wie in der vergangenen Bündelausschreibung (3. Bündelausschreibung) für die Verbandsgemeinde Gerolstein **Erdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen** zu beschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel werden in den Haushalten 2024/2025 bereitgestellt.

Anlage(n):

Ausschreibungskonzeption Erdgas

BA23 Erdgas - Anlage 4 - Hinweise Bioerdgas

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften eine Sonder-Bündelausschreibung Erdgas an für die **Abnahmestellen, die bis Ende 2023 vertragsfrei** werden. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Erdgaslieferung mehr erforderlich.

1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1.1.2024, 6.00 Uhr bis zum 1.1.2026, 6.00 Uhr (feste Vertragslaufzeit).
- Zur **operativen Durchführung** beauftragen die Teilnehmer unmittelbar die **Kommunalberatung** Rheinland-Pfalz GmbH (KB); der zu erbringende Leistungsumfang ist im Auftrag beschrieben (Anlage 1).
- **Beauftragung und Bevollmächtigung** der KB mit entsprechendem **Ratsbeschluss** und unter Verwendung der vorgegebenen **Formulare**. Die Frist hierfür ist der **16. Juni 2023**.
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt 250,00 Euro für bis zu 4 Abnahmestellen; für die 5. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von 15,00 Euro hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Das Beschaffungsmodell erfolgt – wie bisher – in Form einer **strukturierten Beschaffung**; dieses wurde nach den **Erfahrungen aus 2022 angepasst** (z. B. Mehr-/Minder mengenregelung; Risikostreuung bzgl. Preisbildung). Für 2024 bildet der Lieferpreis sich Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung (Mittelwert von rund 45 Handelstagen) seit der Angebotsabgabe. Für 2025 gilt das analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahreszeitraums herangezogen wird (Oktober 2023 bis September 2024). Dies dient der Risikostreuung. Die Mehr-/Minder mengenregelung liegt nun bei 95 % - 105 %.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden im Vorgriff zur Beauftragung bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on (von der KB beauftragter Dienstleister) neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (Teilnehmer an der 5. BA). Diese Unterlagen müssen **spätestens bis Anfang Juli 2023** finalisiert sein.
- Die Ausschreibung umfasst wie auch **Bioerdgas**.
- Zur **Zuschlagserteilung** ist die **KB bevollmächtigt**, die dazu ein **Vergabegremium** bildet.
- Soweit eine **Kündigung des laufenden Vertrags** zum 31.12.2023 erforderlich sein sollte, ist das Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).

2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Verbrauchsmengen durch die von jedem einzelnen Teilnehmer damit beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, die sich wiederum dem aus allen vorherigen Bündelausschreibungen bekannten Dienstleister switch.on bedient.
- **Beschaffungsmodell:** Das Grundprinzip der strukturierten Beschaffung wird beibehalten. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Lieferpreis sich erst nach der Erteilung des Zuschlags anhand der Börsenpreise bildet, die an vorab definierten Terminen ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bei den Anbietern akzeptiert. Geändert wurde gegenüber 2022 im Wesentlichen die diese vorab definierten Termine sowie die Mehr- und Mindermengenregelung. Siehe weiter unten.
- **Bioerdgas:** Wie bisher besteht das Angebot, Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas auszuschreiben. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung von Bioerdgas erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 4**.
- **Mehr- und Mindermengenregelung:** Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Die Mehr- und Mindermengenregelung regeln, für welche Korridor um die Prognose herum der angebotene Preis gilt. Bei Über- oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Gaslieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Gasmengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschüssige Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.
In Zeiten volatiler Energiemärkte bergen weite Korridore ein höheres wirtschaftliches Risiko und waren 2022 ein maßgeblicher Grund für fehlende Angebote. Daher wird in der vorliegenden Ausschreibung dieser Korridor eng gefasst und liegt zwischen 95% bzw. 105% der Verbrauchsprognose.
Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.
- Der **Angebotspreis** ist der reine Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit kann (wird) sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten je nach Verteilnetzbetreiber regional unterscheiden.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist

für alle Teilnehmer verbindlich.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft ein **Vergabegremium** aus Vertretern der KB, des GStB sowie aus der Mitgliedschaft (noch einzurichten).

- **Zuschlagskriterien:** Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis, d.h. der reine Energielieferpreis (ohne Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben).
- **Lieferpreis:** Der Lieferpreis für 2024 und 2025 steht jeweils Anfang Dezember des Vorjahres fest. Er ist – wichtig – **nicht identisch mit dem Angebotspreis!** Denn zur Ermittlung des Lieferpreises wird der Angebotspreis an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Bisher geschah dies auf Basis der Börsenpreise an zwei Terminen im Oktober und November, künftig für das Lieferjahr 2024 an rund 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023) und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraums (Oktober 2023 bis September 2024). Dadurch wird das Risiko, ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“ deutlich verringert (Risikostreuung). Dieses Verfahren betrifft nur den Arbeitspreis, nicht den Grundpreis. Hinzu kommen dann noch – wie oben geschildert – die Netznutzungsentgelte, Steuern und Umlagen.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Liefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Erdgasliefervertrages. Der **Liefervertrag** muss **nicht mehr unterzeichnet** werden.

3. Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung und damit Abschluss des jeweiligen Erdgasliefervertrages.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der von ihr beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der Lieferverträge.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Teilnahme an der Bündelausschreibung; Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer

Die Aufgaben bzw. Pflichten der Teilnehmer an der gebündelten Ausschreibung bestehen im Wesentlichen darin:

1. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu **beauftragen** und ihr alle dazu erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen,
2. das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen,
3. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen **Unterlagen, Informationen und Daten** fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose gemäß dem Merkblatt zur Datenerfassung (**Anlage 3**; dazu gehört auch die Mitteilung über jegliche Änderungen während des Lieferzeitraums) sowie
4. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle zu beliefernden Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind. Für eine evtl. erforderliche **Kündigung** ist jeder Teilnehmer **selbst verantwortlich**.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Abnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

Zu 1. Beauftragung

Frist für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

16. Juni 2023

Für die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich anhand der vorgegebenen Formblätter.

Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool

<https://www.umfrageonline.com/c/wjhk4fer>

Zu 2. Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 4 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 5. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **250,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AöR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **15,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle

Zu 3. Datenerfassung

Die Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob bereits der Teilnehmer an der im Jahr 2022 durchgeführten 3. Bündelausschreibung Erdgas teilgenommen hat oder nicht.

Für alle Teilnehmer gilt:

Anders als bisher kann die Datenerfassung bzw. der Abgleich der Daten über die Abnahmestellen und prognostizierten Verbräuche bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung im Rat bzw. zur Auftragserteilung erfolgen. Damit kann Zeit gewonnen werden, erfordert aber zugleich, dass die insoweit vorläufigen Angaben nach der Beschlussfassung bzw. Auftragserteilung nochmals bestätigt oder ggf. angepasst werden müssen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei den einzelnen Teilnehmern, d. h. diese sind dafür letztverantwortlich, dass alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen korrekt und verbindlich in der Liste der Abnahmestellen, die der zur Erstellung der Vergabeunterlagen dient, erfasst werden und der Kommunalberatung übermittelt werden.

Im Zuge des Datenabgleichs wird dann auch nochmal abgefragt, für welche Abnahmestellen Normalgas oder Bioerdgas beschafft werden soll.

Sollte im Einzelfall die Laufzeit einzelner Verträge noch bis Ende 2024 laufen, können auch solche Abnahmestellen im Ausnahmefall mit in diese Ausschreibung aufgenommen werden. Dazu ist in der Kontrollliste als Lieferbeginn der 01.01.2025 einzutragen.

Alle Teilnehmer haben die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich freizugeben; Frist hierfür ist der 10. Juli 2023.

Wichtig: Sollten Sie in dem Zeitraum bis zum 10. Juni bzw. bei späterer Auftragserteilung bis zum 20. Juni keine Kontrollliste erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Teilnehmerverwaltung (Kontaktdaten ganz am Ende).

Besonderheiten für Altteilnehmer:

Die Teilnehmer der 3. Bündelausschreibung Erdgas erhalten nach der Auftragserteilung per E-Mail eine Aufstellung der bereits registrierten Abnahmestellen, für die im Sommer 2022 kein Angebot eingegangen war (1. Kontrollliste). Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Liste zu überprüfen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, auch in Bezug auf ggf. neu hinzugekommene bzw. weggefallenen Abnahmestellen.

Besonderheiten für Neuteilnehmer:

Während die Datenerfassung für die Teilnehmer an der 3. Bündelausschreibung im Wesentlichen auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungsdaten erfolgen kann, müssen die Daten aller Neuteilnehmer erstmals neu erfasst werden; siehe hierzu ausführlich das Merkblatt **Anlage 3**). Auch die Neuteilnehmer erhalten nach der Datenerfassung eine Kontrollliste, die wie oben beschrieben abschließend und verbindlich freizugeben ist.

Zu 4. Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge

In diese Ausschreibung können ausschließlich **vertragsfreie** Abnahmestellen aufgenommen werden.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (so weit diese erforderlich sein sollte). Jeder Teilnehmer an dieser gebündelten Ausschreibung hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die von ihm in die Ausschreibung eingebrachten Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind und die dafür **ggf. notwendigen Kündigungen selbst fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren als offenes Verfahren durchgeführt (daher kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb). Die Datenerfassung kann (und soll) bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung über die Beauftragung erfolgen.

April 2023	Information der Kommunen und Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Beauftragung der Kommunalberatung erforderlich sind.
bis spät. 16. Juni	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung.
bis spät. Ende Juni	Datenerfassung: Erstellung und Abgleich der Liste der Abnahmestellen; Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen Bioerdgas beschafft werden soll.
bis spät. 10. Juli 2023	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
21. Juli 2023	Spät. Termin für eine Entscheidung über einen Stopp des Ausschreibungsverfahrens aufgrund schädlicher Entwicklungen auf den Energiemärkten.
24. Juli 2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
24. August 2023 11.00 Uhr	Angebotsfrist gemäß § 15 VgV (offenes Verfahren) Öffnung der Angebote
bis 8. Sept. 2023	Auswertung der Angebote und Erstellung des Ergebnisberichts
15. Sept. 2023	Entscheidung über den zu erteilenden Zuschlag
bis 18. Sept. 2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
29. Sept. 2023	Erteilung des Zuschlags
2. Okt. 2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
30. Okt. 2023	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gemäß § 39VgV
Okt./ Nov. 2023	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2024
1. Jan 2024, 6.00 h	Lieferbeginn
Okt. 2023 bis Spt. 2024	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2025
1. Jan. 2026, 6.00 h	Ende der Vertragslaufzeit

6. Kontaktdaten

Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung

Energiebeschaffung@kb-rlp.de

Direkte Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen:

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127 0172 8466979 traetz@gstbrp.de

Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185 E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84 daten@switch-on.de

Vergaberecht, Vergabeverfahren

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185 slayher@gstbrp.de

Bündelausschreibung Erdgas 2024/25

- Merkblatt Bioerdgas -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Aufgrund besonderer Anforderungen, z.B. aus dem Gebäudeenergiegesetz, besteht im Einzelfall Bedarf und Nachfrage nach Erdgas, dem eine Mindestanteil an Gas aus biogener Quelle beigemischt ist (sog. Biogas aus Biogasanlagen, in der Regel Methan). Dieses Gasgemisch wird als Bioerdgas bezeichnet.
- Daher wird auch in dieser Ausschreibung wieder ein **Bioerdgas-Los** gebildet. Es beinhaltet die Lieferung von **Erdgas mit einem Anteil von (mindestens) 10% an Biogas**.
- Sollte im Einzelfall Bedarf nach der Lieferung von Erdgas mit einem höheren Mindestanteil an Biogas bestehen, bitten wir das zeitnah an unseren Dienstleister switch.on mitzuteilen über daten@switch-on.de. Hier ist dann je nach Nachfrage zu entscheiden, wie aus diesem Bedarf Lose gebildet werden können.

2. Besondere Anforderungen an den Biogas-Anteil und an die Zertifizierung

- Als **Biogas** wird definiert jedes Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinne von § 2 und § 3 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) gewonnen wird.
- Solches Biogas ("Biomethan") oder sonstige gasförmige Biomasse kann nach einer entsprechenden Aufbereitung **in das Erdgasnetz eingespeist** werden. Das danach aus einem Gasnetz entnommene Gas **gilt dann als Bioerdgas** (oft auch als Biomethan bezeichnet), wenn und soweit der geforderte Mindestanteil bezogen auf die Gesamtmenge des entnommenen Bioerdgases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Bioerdgases von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind, die den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und seiner Durchführungsverordnungen genügen.
- Das Bioerdgas erfüllt zusätzlich die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.August 2020 (BGBl. I S. 1728).

Anlage 4

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Biogas zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und gelieferttem Biogas muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- Der Lieferant von Bioerdgas hat auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr dem Auftraggeber bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einen Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen an das gelieferte Biogas unaufgefordert zu erbringen. Die Zertifizierung muss durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter erfolgen.

3. Mehrkosten

- Wie jedes Erdgas unterliegt der Marktpreis auch von Bioerdgas grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage).
- Bisher (d.h. bis 2021) war Biogas bereits in der Herstellung bzw. wegen der erforderlichen Zertifizierung in aller Regel deutlich teurer als fossiles Erdgas z.B. aus Russland. Diese Preisrelation hat sich bekanntlich verändert. Allerdings haben sich auch die Herstellungskosten für Biogas wegen auch gestiegener Substratpreise z.T. deutlich erhöht.
- Aktuell (Ende April 2023) verlangt der Markt bei Privathaushalten Aufschläge für Biogas in Höhe von etwa 0,5 bis 1 ct/kWh (z.B. Check24.de). Aber auch diese Aufschläge sind volatil geworden, so dass eine Abschätzung bzw. Prognose der tatsächlichen Lieferkosten aufgrund der nicht vorhersehbaren Marktsituation faktisch nicht möglich ist.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	13.06.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0301/23/01-156

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Neuausschreibung Stromlieferungsverträge; Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025

Sachverhalt:

Für die zum 31.12.2023 auslaufenden Stromverträge für Sondervertragsstellen (mit Leistungsmessung) wurden in der 5. Bündelausschreibung Strom keine Angebote abgegeben. Daher steht für das Jahr 2024 eine Nachbeschaffung für insgesamt 5 Abnahmestellen mit einem Strombedarf von rd. 500.000 kWh an.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 180 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einem Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Stromlieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Strompreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder

überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Verbandsgemeinde Gerolstein ab 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Haupt- und Finanzausschuss bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde vorzunehmen.
4. Die Verbandsgemeinde Gerolstein verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Verbandsgemeinde Gerolstein verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung schlägt vor im Rahmen der Ausschreibung, wie in der vergangenen Bündelausschreibung (5. Bündelausschreibung) für die Verbandsgemeinde Gerolstein **Ökostrom ohne Neuanlagenquote** für **alle** Abnahmestellen zu beschaffen.

Anlage(n):

anlage-4-merkblatt-oekostrom
Ausschreibungskonzeption Strom

Bündelausschreibung Strom 2024/25

- Merkblatt Ökostrom -

1. Allgemeines und Grundsätze

- Die Ausschreibung von Ökostrom kann **für einzelne oder alle Abnahmestellen** ausgewählt werden. Die Auswahl erfolgt durch entsprechende Angabe in der Liste der Abnahmestellen. Insoweit kann diese Liste erst nach Beschlussfassung durch die Gemeinde finalisiert werden. Dem steht nicht entgegen, die Liste - wie in der Ausschreibungskonzeption beschrieben – bereits vorab mit switch.on auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.
- Es besteht **Wahlmöglichkeit** zwischen Ökostrom ohne oder mit Neuanlagenquote. In beiden Fällen erfolgt die Belieferung von Ökostrom nach dem sog. Händlermodell (s. u.).
- Wie Normalstrom unterliegt der Marktpreis von Ökostrom grundsätzlich den gleichen allgemeinen Marktgesetzen (insbesondere im Verhältnis von Angebot und Nachfrage). Hinzu kommen allerdings Mehrkosten für die Herkunftsnachweise sowie ggf. für die Neuanlagenquote (dazu unten mehr). Diese sind in jüngster Zeit ebenfalls sehr volatil geworden und haben sich tendenziell erhöht. Eine Abschätzung und Prognose der zu erwartenden **Preisaufschläge** ist daher nur schwer möglich; nach aktuellen Erfahrungen können diese aber durchaus eine Größenordnung von bis zu 1 Cent je kWh erreichen, bei Neuanlagenquote auch deutlich darüber.

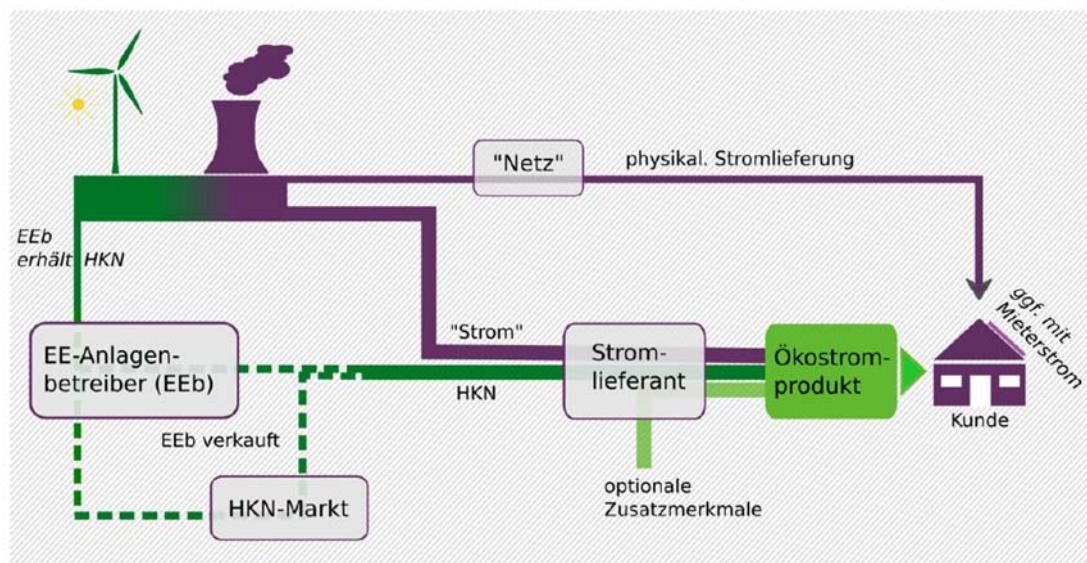
2. Ökostrom - Herkunftsnachweis - Händlermodell

- **Ökostrom** sind Strommengen, die zu **100% aus erneuerbaren Energien** erzeugt werden. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) einzuhalten.

Anlage 4

Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.

- Physikalisch lässt sich Ökostrom nicht von Normalstrom trennen, beide haben die gleiche Beschaffenheit. Sämtlicher Strom im europäischen Verbundnetz befindet sich – bildlich gesprochen – im selben „Stromsee“, in den alle Erzeugungsanlagen einspeisen und aus dem alle Verbraucher entnehmen. Unterschiedlich ist nur die Art der Erzeugung.
- Die Unterscheidung in Normal- und Ökostrom ist **daher nur rechtlich bzw. vertraglich** möglich und erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung einer Strommenge durch einen **Herkunftsnachweis (HKN)**. Dieser bestätigt, dass eine bestimmte Strommenge x in einer Anlage erzeugt wurde, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzt. Die Herkunft des gelieferten Ökostroms ist auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein, was im Rahmen einer entsprechenden Zertifizierung (Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate) zu belegen ist. Dieser HKN wird Bestandteil einer Stromlieferung bzw. des Stromlieferungsvertrags.



- Nun ist ein solcher **HKN** darüber hinaus **frei handelbar**, kann also auch auf andere Strommengen übertragen werden. Dies kann u. a. zur Folge haben, dass auch fossil erzeugter Strom mit einem solchen HKN versehen und als solcher vermarktet werden kann (im Gegenzug die erneuerbar erzeugte Strommenge dann nicht mehr).
- Um eine solche Zuordnung von HKN auszuschließen, wird – wie bisher – auch in dieser Ausschreibungsrunde das sog. **Händlermodell** angewendet. Dieses besagt, dass der künftige Stromlieferant dafür zu sorgen und zu belegen hat, dass er für die von ihm vermarkteten Strommengen eine ununterbrochene Liefervertragskette vorweisen kann, die von ihm bis zum Ersterzeuger des erneuerbaren Stroms durchgängig und lückenlos ist. Diese Vertragskette kann sehr „kurz“ sein (Direkter Einkauf beim Erzeuger) oder aber über mehrere Zwischenhandelsstufen verlaufen. Hat der künftige Stromlieferant die Strommenge selbst aus erneuerbaren Energien erzeugt, gibt es keine Lieferkette und es genügt

Anlage 4

ein einfacherer Nachweis durch HKN. Dieses Verfahren ist im Stromliefervertrag so verankert.

- Hinzu kommt, dass zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, eine lückenlose netztechnische Verbindung bestehen muss.
- Den auch in diesem Modell notwendigen Herkunftsnachweis hat der Stromlieferant für die gelieferten Ökostrommengen jährlich unaufgefordert zu erbringen. Dazu kann er auf das beim Umweltbundesamt gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EG eingerichtete Herkunftsnachweisregister zurückgreifen. Der mit dem Herkunftsnachweis verbundene Umweltnutzen (weniger Treibhausgase) darf nur einmal verwendet werden (Vermeidung einer Doppelvermarktung). Daher hat der Stromlieferant auch die Entwertungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.
- Vertraglich vereinbart wird zudem, dass die Kommune das Recht hat, diese Anforderungen auf eigene Kosten durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen; der Stromlieferant ist im Gegenzug verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen dem Sachverständigen vorzulegen.
- Die Lieferung von Ökostrom hat zeitlich bilanziert zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

3. Ökostrom ohne und mit Neuanlagenquote

- Beschaffung von Ökostrom mit Neuanlagenquote besagt, dass zusätzlich zu den o. g. Anforderungen (100% erneuerbare Energiequelle; Händlermodell) die EE-Anlagen, mit denen der gelieferte Strom erzeugt wird, zumindest zu einem näher bestimmten Anteil (z. B. ein Drittel) ein bestimmtes Alter (i. d. R. nur wenige Jahre) nicht überschreiten dürfen; auf diese Weise wird – bei kontinuierlicher Nachfrage – ein fortwährender Investitionsanreiz für neue EE-Anlagen bewirkt.
- Bei Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote entfällt diese zusätzliche Anforderung und es zählt alleine der Herkunftsnachweis. Der Strom kann in diesem Fall (teilweise oder ganz) aus älteren, ggf. bereits abgeschriebenen Anlagen stammen; das sind aktuell insbesondere Großwasserkraftwerke vor allen im Norwegen oder den Alpenländern. Energiepolitisch führt die Nachfrage im Ergebnis nicht zu einer Änderung im deutschen Strommix.

Zusätzliche Anforderungen an Ökostrom mit Neuanlagenquote

In dieser Ausschreibungsrunde gelten folgende zusätzlichen Anforderungen, die Bestandteil des abzuschließenden Stromliefervertrags werden:

- Mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß Anlage Abnahmestellen

Anlage 4

prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen.

- Als Neuanlagen gelten solche Stromerzeugungsanlagen, die
 - a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
 - b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden.
- Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.
- Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres zurückliegt, ab dem die Stromlieferung beginnt.
- Als Inbetriebnahme im Sinne dieser Ausschreibung gilt – abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2023 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

Option: Ökostrom mit Neuanlagenquote als Wertungskriterium

- In diesen Losen haben die Bieter die Möglichkeit, eine höhere Neuanlagenquote als die o. g. Mindestquote von 33% anzubieten. Diese fließt dann – neben dem Preis – mit in die Wertung der Angebote ein, und zwar mit folgender Gewichtung:

Angebotspreis:	90 %	Neuanlagenquote:	10 %
----------------	------	------------------	------
- Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Anreiz, den Ausbau der Erneuerbaren Energien noch weiter zu fördern.

Bündelausschreibung Strom 2024/25

- Ausschreibungskonzeption -

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Verbandsgemeinden, Zweckverbänden und Anstalten einschließlich ihrer jeweiligen Eigenbetriebe und kommunalen Gesellschaften eine Sonder-Bündelausschreibung (Strom) an für die **Abnahmestellen, die bis Ende 2023 vertragsfrei** werden. Die operative Umsetzung erfolgt durch die Kommunalberatung RP GmbH. Mit der Teilnahme ist keine eigene Ausschreibung für die Stromlieferung mehr erforderlich.

1. Das Wichtigste vorab in Kürze:

- **Lieferzeitraum:** 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 (feste Vertragslaufzeit).
- Zur **operativen Durchführung** beauftragen die Teilnehmer unmittelbar die **Kommunalberatung** Rheinland-Pfalz GmbH (KB); der zu erbringende Leistungsumfang ist im Auftrag beschrieben (Anlage 1).
- **Beauftragung und Bevollmächtigung** der KB mit entsprechendem **Ratsbeschluss** und unter Verwendung der vorgegebenen **Formulare**. Die Frist hierfür ist der **16. Juni 2023**.
- Das **Grundentgelt** für die Teilnahme beträgt 180,00 Euro für bis zu 6 Abnahmestellen; für die 7. und jede weitere Abnahmestelle kommt ein **Zuschlag** von 15,00 Euro hinzu; jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.
- Das Beschaffungsmodell erfolgt – wie bisher – in Form einer **strukturierten Beschaffung**; dieses wurde nach den **Erfahrungen aus 2022 angepasst** (z. B. Mehr-/Minder mengenregelung; Risikostreuung bzgl. Preisbildung). Für 2024 bildet der Lieferpreis sich Anfang Dezember auf Basis des Angebotspreises und der tatsächlichen Preisentwicklung (Mittelwert von rund 45 Handelstagen) seit der Angebotsabgabe. Für 2025 gilt das analog mit dem Unterschied, dass die tatsächliche Preisentwicklung eines ganzen Jahreszeitraums herangezogen wird (Oktober 2023 bis September 2024). Dies dient der Risikostreuung. Die Mehr-/Minder mengenregelung liegt nun bei 95 % - 105 %.
- Die **Daten** über **Abnahmestellen** und prognostizierte **Verbräuche** werden im Vorgriff zur Beauftragung bilateral zwischen der kommunalen Verwaltung und switch.on (von der KB beauftragter Dienstleister) neu erfasst (Neuteilnehmer) bzw. auf Basis der bereits vorliegenden Unterlagen abgeglichen (Teilnehmer an der 5. BA). Diese Unterlagen müssen **spätestens bis Anfang Juli 2023** finalisiert sein.
- Die Ausschreibung umfasst wie bisher **Normalstrom** und div. **Ökostrom**-Modelle.
- Zur **Zuschlagserteilung** ist die **KB bevollmächtigt**, die dazu ein **Vergabegremium** bildet.
- Soweit eine **Kündigung des laufenden Vertrags** zum 31.12.2023 erforderlich sein sollte, ist das Sache jedes einzelnen Teilnehmers (und nicht der KB).

2. Grundstrukturen der gemeinsamen Beschaffung

- **Vergabeverfahren:** Europaweite Ausschreibung im offenen Verfahren gemäß § 14 Abs. 1 VgV gebündelt für alle Abnahmestellen und prognostizierten Strommengen durch die von jedem einzelnen Teilnehmer damit beauftragte Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH, die sich wiederum dem aus allen vorherigen Bündelausschreibungen bekannten Dienstleister switch.on bedient.
- **Beschaffungsmodell:** Das Grundprinzip der strukturierten Beschaffung wird beibehalten. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Lieferpreis sich erst nach der Erteilung des Zuschlags anhand der Börsenpreise bildet, die an vorab definierten Terminen ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich bewährt und ist bei den Anbietern akzeptiert. Geändert wurde gegenüber 2022 im Wesentlichen die diese vorab definierten Termine sowie die Mehr- und Mindermengenregelung. Siehe weiter unten.
- **Ökostrom:** Die Teilnehmer können – wie bisher – wählen zwischen Normalstrom und Ökostrom (Strom aus regenerativen Energiequellen) mit oder ohne Neuanlagenquote. Jeder Teilnehmer hat vorab festzulegen, für welche Abnahmestellen die Beschaffung von Ökostrom erfolgen soll. Alles Weitere dazu finden Sie in **Anlage 4**.
- **Mehr- und Mindermengenregelung:** Die Ausschreibung basiert auf jährlichen Abnahmemengen, die für jede Abnahmestelle einzeln prognostiziert werden. Die tatsächliche Abnahmemenge weicht (zwangsläufig) davon ab. Die Mehr- und Mindermengenregelung regeln, für welche Korridor um die Prognose herum der angebotene Preis gilt. Bei Über- oder Unterschreitung dieses Korridors entstehen für den Stromlieferanten in der Regel Mehrkosten, weil er fehlende Strommengen kurzfristig am Spotmarkt zukaufen bzw. überschießende Mengen dort vermarkten muss. Diese Mehrkosten kann der Lieferant dem Abnehmer in Rechnung stellen.
In Zeiten volatiler Energiemärkte bergen weite Korridore ein höheres wirtschaftliches Risiko und waren 2022 ein maßgeblicher Grund für fehlende Angebote. Daher wird in der vorliegenden Ausschreibung dieser Korridor eng gefasst und liegt zwischen 95% bzw. 105% der Verbrauchsprognose.
Daher ist es ratsam, die Verbrauchsprognose so genau wie möglich vorzunehmen.
- **Losbildung:** Wie bisher werden mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.
- Der **Angebotspreis** ist der reine Energielieferpreis. Hinzu kommen insbesondere die Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben. Durch Abtrennung der Netznutzungsentgelte wird den regional unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung getragen. Somit kann (wird) sich der Lieferpreis bei gleichem Angebot und Lieferanten je nach Verteilnetzbetreiber regional unterscheiden.
- **Zuschlagsentscheidung:** Mit der Teilnahme bevollmächtigt jeder Teilnehmer die Kommunalberatung mit der Erteilung des Zuschlags. Die Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot nach den jeweils festgelegten Zuschlagskriterien. Der Zuschlag ist

für alle Teilnehmer verbindlich.

Die Entscheidung über den Zuschlag trifft ein **Vergabegremium** aus Vertretern der KB, des GStB sowie aus der Mitgliedschaft (noch einzurichten).

- **Zuschlagskriterien:** Da der Angebotspreis der reine Energielieferpreis ist (ohne Netznutzungsentgelte sowie die Steuern, Umlagen und sonstigen Abgaben), ist das Zuschlagskriterium ausschließlich der Angebotspreis. Ausnahme sind die Lose über Ökostrom mit Neuanlagenquote als Wertungskriterium; dort setzt sich das Zuschlagskriterium zusammen aus dem Angebotspreis mit dem Gewicht von 90 % sowie der das Mindestmaß überschreitenden Neuanlagenquote mit dem Gewicht von 10% (siehe dazu ausführlich Anlage 4 - Merkblatt Ökostrom).
- **Lieferpreis:** Der Lieferpreis für 2024 und 2025 steht jeweils Anfang Dezember des Vorjahres fest. Er ist – wichtig – **nicht identisch mit dem Angebotspreis!** Denn zur Ermittlung des Lieferpreises wird der Angebotspreis an die tatsächliche Marktentwicklung angepasst. Bisher geschah dies auf Basis der Börsenpreise an zwei Terminen im Oktober und November, künftig für das Lieferjahr 2024 an rund 45 Terminen im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende November 2023) und für 2025 anhand eines ganzen Jahreszeitraums (Oktober 2023 bis September 2024). Dadurch wird das Risiko, ein ungünstiges Marktumfeld mit hohem Börsenpreis zu „erwischen“ deutlich verringert (Risikostreuung). Dieses Verfahren betrifft nur den Arbeitspreis, nicht den Grundpreis. Hinzu kommen dann noch – wie oben geschildert – die Netznutzungsentgelte, Steuern und Umlagen.
- **Liefervertrag:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt für jeden einzelnen Teilnehmer der für das jeweilige Los ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten von der KB je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages. Der **Stromliefervertrag** muss **nicht mehr unterzeichnet** werden.

3. **Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB); Leistungen der KB**

Mit der Beauftragung und Bevollmächtigung übernimmt die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH (KB) anstelle jedes einzelnen Teilnehmers sämtliche Leistungen zur Vorbereitung, Konzeption und Durchführung der Ausschreibung sowie Zuschlagserteilung und damit Abschluss des jeweiligen Stromliefervertrages.

Die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgen nach entsprechendem Ratsbeschluss unter Verwendung des vorgegebenen Vertragstextes, siehe unten unter 4.

Die Leistungen der KB und der von ihr beauftragten Dienstleister decken im Wesentlichen das gleiche Spektrum ab wie bei den bisherigen Bündelausschreibungen. Sie umfassen die im Auftrag unter III. bzw. VI. gelisteten Aufgaben und Leistungen (siehe **Anlage 1**). Diese umfassen im Wesentlichen

1. die Koordination und Durchführung des gesamten Ausschreibungsverfahrens namens und im Auftrag der Teilnehmer,
2. die Erstellung und Veröffentlichung der vollständigen Vergabebekanntmachung auf Basis der dafür von den Teilnehmern freigegebenen Datengrundlage (Liste der Abnahmestellen),
3. die Sichtung und Wertung der Angebote, die Erstellung eines Ergebnisberichts und die Erteilung des für die Teilnehmer verbindlichen Zuschlags sowie
4. die dementsprechende Ausfertigung der Lieferverträge.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (soweit diese erforderlich sein sollte) sowie die Vertragskontrolle während der Laufzeit. Diese hat jeder Teilnehmer eigenverantwortlich sicherzustellen. Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

4. Teilnahme an der Bündelausschreibung; Aufgaben und Pflichten der Teilnehmer

Die Aufgaben bzw. Pflichten der Teilnehmer an der gebündelten Ausschreibung bestehen im Wesentlichen darin:

1. die Kommunalberatung mit der Durchführung der gebündelten Ausschreibung zu **beauftragen** und ihr alle dazu erforderlichen **Vollmachten** zu erteilen,
2. das vereinbarte **Entgelt** zu zahlen,
3. alle für die Durchführung der Ausschreibung erforderlichen **Unterlagen, Informationen und Daten** fristgerecht gemäß dem aus der Ausschreibungskonzeption ersichtlichen Zeitplan zur Verfügung zu stellen, insbesondere die vollständigen Angaben über sämtliche zu beliefernden Abnahmestellen sowie eine möglichst realistische Verbrauchsprognose gemäß dem Merkblatt zur Datenerfassung (**Anlage 3**; dazu gehört auch die Mitteilung über jegliche Änderungen während des Lieferzeitraums) sowie
4. in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass alle zu beliefernden Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind. Für eine evtl. erforderliche **Kündigung** ist jeder Teilnehmer **selbst verantwortlich**.

Alle Teilnehmer verpflichten sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und verpflichten sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten, der den Zuschlag erhält, für die Dauer der eingegangenen Vertragslaufzeit.

Zu 1. Beauftragung

Frist für die Teilnahme an dieser Bündelausschreibung ist

16. Juni 2023

Für die Beauftragung und Bevollmächtigung erfolgt ausschließlich anhand der vorgegebenen Formblätter.

Vollständig vorzulegen bzw. zu erledigen sind bis zur o. g. Frist:

1. die verbindliche, unterzeichnete und gesiegelte Beauftragung, die auch alle notwendigen Vollmachten enthält (**Anlage 1**);
2. die unterschriebene und gesiegelte Vollmacht zur Geschäftsdatenabfrage des zukünftigen Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber (**Anlage 2**).
3. die vollständige Angabe der Kontakt- und Vertragsdaten über folgendes Online-Tool

<https://www.umfrageonline.com/c/wjhk4fer>

Zu 2. Entgelt

Das **Entgelt** besteht aus einem Grundentgelt für bis zu 6 Abnahmestellen je Teilnehmer sowie einem Zuschlag für jede 7. und weitere Abnahmestelle je Teilnehmer.

Das **Grundentgelt** beträgt **180,00 Euro** je Teilnehmer (Kommune, EigB, AöR, ZwV)

Der **Zuschlag** beträgt **15,00 Euro** je Abnahmestelle ab der 7. Abnahmestelle

Zu 3. Datenerfassung

Die Datenerfassung unterscheidet sich danach, ob der Teilnehmer bereits an der im Jahr 2022 durchgeführten 5. Bündelausschreibung Strom teilgenommen hat oder nicht.

Für alle Teilnehmer gilt:

Anders als bisher kann die Datenerfassung bzw. der Abgleich der Daten über die Abnahmestellen und prognostizierten Verbräuche bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung im Rat bzw. zur Auftragserteilung erfolgen. Damit kann Zeit gewonnen werden, erfordert aber zugleich, dass die insoweit vorläufigen Angaben nach der Beschlussfassung bzw. Auftragserteilung nochmals bestätigt oder ggf. angepasst werden müssen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt bei den einzelnen Teilnehmern, d. h. diese sind dafür letztverantwortlich, dass alle zur Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen korrekt und verbindlich in der Liste der Abnahmestellen, die der zur Erstellung der Vergabeunterlagen dient, erfasst werden und der Kommunalberatung übermittelt werden.

Im Zuge des Datenabgleichs wird dann auch nochmal abgefragt, für welche Abnahmestellen welche Art von Strom beschafft werden soll (Normalstrom, Ökostrom ohne oder mit Neuanlagenquote bzw. mit Neuanlagenquote als Wertungskriterium).

Sollte im Einzelfall die Laufzeit einzelner Verträge noch bis Ende 2024 laufen, können auch solche Abnahmestellen im Ausnahmefall mit in diese Ausschreibung aufgenommen werden.

Dazu ist in der Kontrollliste als Lieferbeginn der 01.01.2025 einzutragen.

Alle Teilnehmer haben die Liste der Abnahmestellen mit allen erforderlichen Angaben abschließend und verbindlich freizugeben; Frist hierfür ist der 10. Juli 2023.

Wichtig: Sollten Sie in dem Zeitraum bis zum 10. Juni bzw. bei späterer Auftragserteilung bis zum 20. Juni keine Kontrollliste erhalten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei der Teilnehmerverwaltung (Kontaktdaten ganz am Ende).

Besonderheiten für Altteilnehmer:

Die Teilnehmer der 5. Bündelausschreibung Strom erhalten nach der Auftragserteilung per E-Mail eine Aufstellung der bereits registrierten Abnahmestellen, für die im Sommer 2022 kein Angebot eingegangen war (1. Kontrollliste). Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Liste zu überprüfen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, auch in Bezug auf ggf. neu hinzugekommene bzw. weggefallenen Abnahmestellen.

Besonderheiten für Neuteilnehmer:

Während die Datenerfassung für die Teilnehmer an der 5. Bündelausschreibung im Wesentlichen auf Grundlage der bereits vorliegenden Rechnungsdaten erfolgen kann, müssen die Daten aller Neuteilnehmer erstmals neu erfasst werden; siehe hierzu ausführlich das Merkblatt **Anlage 3**). Auch die Neuteilnehmer erhalten nach der Datenerfassung eine Kontrollliste, die wie oben beschrieben abschließend und verbindlich freizugeben ist.

Zu 4. Rechtzeitige Kündigung der laufenden Verträge

In diese Ausschreibung können ausschließlich **vertragsfreie** Abnahmestellen aufgenommen werden.

Nicht zu den Aufgaben gehört – wie bisher – die **Kündigung der laufenden Verträge** (so weit diese erforderlich sein sollte). Jeder Teilnehmer an dieser gebündelten Ausschreibung hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die von ihm in die Ausschreibung eingebrachten Abnahmestellen zum 01.01.2024 vertragsfrei sind und die dafür **ggf. notwendigen Kündigungen selbst fristgerecht zu veranlassen**.

Eine diesbezügliche Erstberatung ist mit diesem Auftrag abgedeckt. Eine weitergehende rechtliche Beratung oder Begleitung im Einzelfall ist dagegen nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wäre somit gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

5. Zeitplan

Abweichend von den bisherigen Verfahren wird das Verfahren als offenes Verfahren durchgeführt (daher kein vorgeschalteter Teilnahmewettbewerb). Die Datenerfassung kann (und soll) bereits im Vorgriff zur Beschlussfassung über die Beauftragung erfolgen.

April 2023	Information der Kommunen und Bereitstellung aller Unterlagen, die für die Beauftragung der Kommunalberatung erforderlich sind.
bis spät. 16. Juni	Verbindliche Beauftragung und Bevollmächtigung der Kommunalberatung nach vorheriger Beschlussfassung.
bis spät. Ende Juni	Datenerfassung: Erstellung und Abgleich der Liste der Abnahmestellen; Finale Festlegung, für welche Abnahmestellen Normal- bzw. Ökostrom beschafft werden soll.
bis spät. 10. Juli 2023	Freigabe der jeweiligen Liste der Abnahmestellen durch jeden einzelnen Teilnehmer.
21. Juli 2023	Spät. Termin für eine Entscheidung über einen Stopp des Ausschreibungsverfahrens aufgrund schädlicher Entwicklungen auf den Energiemärkten.
24. Juli 2023	Absendung der Vergabebekanntmachung an das Amtsblatt S der Europäischen Union mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe
24. August 2023 11.00 Uhr	Angebotsfrist gemäß § 15 VgV (offenes Verfahren) Öffnung der Angebote
bis 8. Sept. 2023	Auswertung der Angebote und Erstellung des Ergebnisberichts
15. Sept. 2023	Entscheidung über den zu erteilenden Zuschlag
bis 18. Sept. 2023	Information der nicht berücksichtigten Bieter
29. Sept. 2023	Erteilung des Zuschlags
2. Okt. 2023	Ende der Zuschlags- und Bindefrist
30. Okt. 2023	Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gemäß § 39VgV
Okt./ Nov. 2023	Maßgeblicher Zeitraum für die Preisbildung für 2024
1. Jan 2024	Lieferbeginn
31. Dez. 2025	Ende der Vertragslaufzeit

6. Kontaktdaten

Zentrale E-Mail-Adresse für diese Bündelausschreibung

Energiebeschaffung@kb-rlp.de

Direkte Ansprechpartner

In allen Grundsatzfragen:

Dr. Thomas Rätz, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 127 0172 8466979 traetz@gstbrp.de

Auftrags- und Teilnehmerverwaltung und Entgeltzahlungen

Frau Angelique Schaffner, Kommunalberatung RP

06131 2398 185 E-Mail über zentrales Postfach, s. o.

In allen energiewirtschaftlichen und technischen Fragen

(insbesondere Abnahmestellen, Beschaffungsverfahren und Preisbildung)

Carsten Michael, switch.on energy + engineering gmbh

05242 18215 84 daten@switch-on.de

Vergaberecht, Vergabeverfahren

Simon Layher, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

06131 2398 185 slayher@gstbrp.de

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	12.06.2023
Aktenzeichen:	1/11620-130/2023/01	Vorlage Nr.	1-0323/23/01-154

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen**Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein ist dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung solcher Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall übertragen.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Volksbank Eifel eG Bedastraße 11 54634 Bitburg	11.04.2023	1.500,00 €	Frühlingskonzert der Tourist- Information Gerolsteiner Land in Stadtkyll
Geldspende	Kreissparkasse Vulkaneifel Leopoldstraße 13 54550 Daun	09.05.2023	500,00 €	Anschaffung AED Feuerwehr Gerolstein

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	23.05.2023
Aktenzeichen:	1/11111-10 - fa	Vorlage Nr.	1-0298/23/01-124

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2023	öffentlich	Entscheidung

Sanierung / Neubau Rathaus Gerolstein - Information und Beratung über die nächsten Verfahrensschritte

Sachverhalt:

Die Maßnahme Sanierung / Neubau des Rathauses in Gerolstein wurde in den vergangenen Monaten auf Grund der allg. Baupreisentwicklung nicht priorisiert vorangebracht.

Seitens der Verwaltung möchte man sich diesem Thema nun wieder intensiver annehmen und die nächsten Schritte angehen.

Zum einen ist dies die konkrete Raumplanung für ein saniertes Rathaus einschl. Erweiterungsbau oder einen Neubau. Des Weiteren die Grundlagenplanungen zu der „Leistungsphase 0“ durch einen externen Dritten.

Eine Voraussetzung für diese Raumplanung ist die Verständigung auf eine Homeoffice Quote, damit die Raumplanung möglichst nah an dem erfolgt, was künftig an Arbeitsplätzen benötigt wird. Parallel zu der Festlegung der Homeoffice – Quote ist man sich in der Verwaltung darüber im Klaren, dass man sich von festen Arbeitsplätzen in der Verwaltung trennen muss und mit den Mitarbeiter:innen und dem Personalrat in die Verhandlung zur Ausgestaltung von hybriden Arbeitsplätzen (Desk-Sharing und Homeoffice) einsteigen muss.

Zur weiteren Erläuterung wird im Rahmen der Sitzung auf folgende Punkte eingegangen:

- Darstellung und Erläuterung der Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung durch das Büro PwC
- Erläuterungen zur Homeoffice-Fähigkeit von Mitarbeiter:innen in den einzelnen Sachgebieten
- Festlegung der Arbeitsplätze je Sachgebiet unter Berücksichtigung der Homeoffice-Fähigkeit
- Weitergehende Voraussetzungen bei der Einrichtung von hybriden Bürostrukturen
- Überblick über die Raumplanung bei einer Sanierung des Rathauses einschl. Erweiterung

Auf der Grundlage der v. g. Gesichtspunkten schlägt die Verwaltung vor, für alle Bereiche, die ggfls. auch nur teilweise im Homeoffice tätig sind, eine Homeoffice Quote von 20 % zu berücksichtigen.

Wie bereits dargelegt, sind Grundlagenermittlungen zur sogenannten „Leistungsphase 0“ beauftragt worden. Die Verwaltung möchte nochmals kritisch hinterfragen, ob es sachgerecht ist, dass nach den Förder Richtlinien des Landes die bestehende Bausubstanz bei einer Wirtschaftlichkeitsberechnung als „graue Energie“ keine Berücksichtigung findet. Für eine erste Bewertung der bestehenden Substanz und auch einer Prüfung eines Neubaus haben wir Herrn Prof. Peter Böhm aus Trier gewinnen können. Herr Prof. Böhm hat an der Universität in Trier die Professur für Bauen und Gestalten mit massiven Baustoffen inne. Herr Böhm wird erste Überlegungen im Ausschuss zur Diskussion stellen:

A) Umbau und Erweiterung des bestehenden Gebäudes.

- 1) Untersuchung der vorhandenen Bausubstanz unter dem Gesichtspunkt der Wiederverwendbarkeit einzelner Bauteile
- 2) Analyse des Raumbedarfs auf der Grundlage der Studie PWC und weiterer in Absprache mit dem Bauherrn.
- 3) Erarbeiten eines Lageplanes mit dem neuen Baukörper incl. dem Anbau, der Erschließung, dem Vorplatz usw..

B) Neubau Rathaus

- 1) Lageplan einschl. erste Grundrisse als Layout

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung, die Homeoffice-Quote, sofern dies auf Grund der Tätigkeit möglich ist, im Durchschnitt auf 20 % festzulegen, zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine konkrete Raumplanung für die Sanierung und den Neubau des Rathauses zu erstellen und diesen im Haupt- und Finanzausschuss vorzustellen.

Vor der Vorstellung in den politischen Gremien soll dieser Raumplan mit dem Personalrat abgestimmt werden. Gleichzeitig sollen mit dem Personalrat erste Überlegungen zu einer möglichen Dienstvereinbarung über mobiles / hybrides Arbeiten in der VG Gerolstein besprochen werden.